

1026 u. 0.
— 101 1/2
1027 u. b. u. 0.
— 95 1/2
963/4 u. 0.
— 101 1/2
— 105
— 71 1/2
267 265
291 1/2 271
101 1/2 79 1/2
87 85
— 102 1/2
37/4 b. 88 1/2
0 1/4 190
0 1/2 b. 100 1/2
— 101 1/2
95 —
— 101
R. b. 78 1/2
1. b. u. Dr. 192
110 103
65 60
61 1/2 83 1/2
— 79
— 103
99 97
Seestraße 20
w. 0
—
B. — 88 1/2
— 101 1/2
nd. — 99 1/2
w. — 88 1/2
Thl. 15 Rgr
perials 5 Thl.
21/2 Pf.
5 Thl. 10 Rgr
ten 3 Thl.
4 Pf.
ten 3 Thl.
Pf.

B. 0
— 107
— 153
— 183
Wahn — 69 1/2
b. — 56 1/2
z. — 134
b. — 178
he — 146 1/4
b. — 125 1/2
g. — 64 1/4
Thl. — 60 1/2
m. — 108 1/4
10. — 153
ob. — 185
— 198
127 —
lb. — 100
nos. 88 1/2
: Nationalan-
D. — Aktien:
bank 185.60
R. F. Münz-
Staatsanleih
Oct. 1863.
longen locs
get. — Sp. 12
G. 14 1/2
G. 11 1/2
o 23 — 29
— G
zuverlässiger
zeit.
nermeister.
nachrichten
1863

Document released by the
uncontrollable delivery in
house. Durch die R. Post vierzehn
jährlich 22 Rgr. Einzelne Aus-
gabe 1 Rgr.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredakteur: Theodor Drobisch.

No. 299. Montag, den 26. October 1863.

Anzeigen in dies. Blatte, das zur Zeit in 8000 Exemplaren erscheint, finden eine erfolgreiche Verbreitung.

Dresden, den 26. October.

— Eine vormundschaftliche Behörde hatte in neuester Zeit den Grundsatz aufgestellt, daß die Mutter eines außer der Ehe geborenen Kindes verpflichtet sei, den Namen und den Stand des natürlichen Vaters bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern anzugeben. In Folge einer von der Mutter eines Kindes eingewendeten Appellation hat das betr. Bezirksappellationsgericht jedoch dahin entschieden, daß die verfügte Auflage wieder aufgehoben und mit weiterem Verfahren gegen die Appellantin anzustehen, dieselbe auch mit Absforderung von Kosten zu verschonen sei, da für die Mutter eines unehelichen Kindes eine Zwangsverbindlichkeit zur Benennung dessen Vaters nicht bestehe, wie schon das von dem Gerichtsamt in Bezug genommene Generals von 1799 deutlich an die Hand gäbe. Ebenso wenig erwähntige ein sonstiges Gesetz den Richter zu bestalligen Zwangsmaßregeln. Utilitätsrücksichten könnten aber unter solchen Umständen, auch abgesehen von allen sonstigen entgegenstehenden Bedenken, nicht maßgebend werden.

— + Offentliche Gerichtsverhandlung vom 24. October. Auf die Anklagebank setzt sich heute der Handelsbeamte Karl Wilhelm Müller, ein herabgeskommenes Subject, das schon wegen Diebstahls bestraft ist, einmal mit Gefängnis, einmal mit Arbeitshaus und zwar brachte er in Bautzen 8 Monat zu. Ein Verteidiger war nicht erschienen. Müller, unverheirathet, tritt in sehr besolater Kleidung vor den hohen Gerichtshof. Er ist heut wieder des Diebstahls beschuldigt, den er im Maternihospital verübt und den er auch zugesteht. Im August dieses Jahres nämlich war Müller längere Zeit arbeits- und obdachlos. Er hatte in aller Wahrheit kein Fleisch auf Gottes weiter Erde, wo er sein Haupt hinlegen konnte. Um nicht der Behörde aufs Neue in die Hände zu fallen, zog er es vor, eine versteckte Wohnung zu beziehen, für die er auch nicht die vierteljährliche Miete bezahlen wollte. Bald war ein solches domicilium voluntarium gefunden und zwar in dem Gartenhause des Maternihospitals. Er flog über die Gartenmauer und da das Gartenhaus verschlossen war, so manövrierte er ganz einfach, er drückte das Fenster ein und flog ein. Hier machte er es sich so bequem, als es nur ging. Er hatte, und das erscheint auch glaubwürdig, nicht die Absicht zu stehlen, sondern nur hier zu schlafen. Aber, wie das so immer der Fall ist, Gelegenheit macht Diebe — und so gehabt es hier ebenfalls. Im Gartenhause lag ein gepolstertes Sitzkissen und ein gepolstertes Kniekissen, ein sogenanntes Matratzenkissen. Er überlegte nun, daß er arbeitslos, daher mittellos sei. Der Gedanke verlorperte sich und Müller stahl die beiden Kissen, von denen das eine auf 1 Thlr., das andere auf 3 Thlr. taxirt ist. So liegt die ganze Sache. Müller wurde erwischt und hatte nichts vor uns. Als einziger Zeuge fungierte der Hauplastoffizier Küngel. Nach kurzem Antrage der R. Staatsanwaltschaft, vertheilt durch Herrn Helm, wurde Carl Wilhelm Müller mit einjähriger Arbeitshausstrafe belegt.

— Herr Dr. Scheve hält heute Abend im Saale des Hotel

de Pologne eine erste Vorlesung über Phrenologie. Wer diese Vorlesungen noch nicht kennt, dem können wir sie als interessant und belehrend bestens empfehlen.

— Wir theilten unlängst die Erklärung mit, welche Professor Rossmäbler auf eine ihm zugegangene Verordnung des Finanzministeriums abgegeben. Die Verordnung lautet nach dem sächsischen Wochenblatt wörtlich so: „Das Finanzministerium hat aus den ihm vorgelegten Untersuchungssachen erssehen, daß der quiescire Professor bei der Forst- und Landwirthschaftlichen Akademie zu Tharand, Emil Adolf Rossmäbler, dermalen in Leipzig, von den Gerichtsämtern im basigen Bezirksgericht wegen staatsgefährlicher Schmähungen zu einer dreiwöchentlichen Gefängnisstrafe verurtheilt, dieses Erkenntniß auch nach Bl. — der beiliegenden Akten von dem königlichen Oberappellationsgericht bestätigt worden ist. Da nun nach § 19 des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835 auch ein quiescire Staatsdiener immer Staatsdiener bleibt, und daher die Bestimmungen jenes Gesetzes auch auf ihn Anwendung leiden, so mußte das Finanzministerium in Betracht ziehen, welche Folgen jene Verurtheilung auf die fernere Verbehaltung Rossmäbler's im Staatsdienste auszuüben geeignet sei. Hierbei konnte nicht außer Berücksichtigung bleiben, daß Rossmäbler wegen ganz gleichartiger Vergehen bereits zwei Mal, und zwar wegen einer am 12. October 1850 und sodann wegen einer am 9. November desselben Jahres gehaltenen Rede, mit vier Wochen und beziehentlich mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden ist. Unter diesen Umständen ist das Finanzministerium, als Ausstellungsbehörde Rossmäbler's, auf Grund von § 25 unter a des Staatsdienergesetzes zweifellos berechtigt, dessen sofortige, völlige Entlassung aus dem Staatsdienste unter Wegfall seines Quiescenzgehalts anzuordnen. Dasselbe will jedoch auch diesmal von diesem Rechte noch keinen Gebrauch machen, hat vielmehr auf Grund der Bestimmung im vorletzten Abschnitt des angezogenen § 25 beschlossen, Rossmäbler androhen zu lassen, daß, wenn er sich künftig auch nur eines der geringeren Fehlritte, welche nach § 26 das Besserungsverfahren begründen, schuldig machen würde, wegen seiner Dienstentlassung Entschließung erfolgen werde.“ Die Kreisdirection zu Leipzig wird daher veranlaßt, Rossmäbler vorzufordern, ihm den Inhalt gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen und die angeordnete Androhung zu ertheilen, denselben aber zugleich darauf hinzuweisen, daß diese Androhung, der angezogenen Gesetzesbestimmung nach, mit dem in § 27 des Staatsdienergesetzes angebrochen zweiten Vorhalte gleiche Wirkung habe, und das über dengenanzen Akt aufzunehmende Protokoll nebst den beiliegenden Untersuchungssachen dem Finanzministerium einzusenden.“

— Am Freitag Abend kam an das Fenster eines Wäders auf der Straße eine Frau und verlangte zwei Stück Kaffeebüchsen, à Stück 5 Rgr. Als ihr dieselben ausgehändigt waren, schickte sie die Veräußererin in den Laden zurück, mit der Forderung, noch zwei Kaffeebüchsen zu holen, und während